

# VERBAND DER SPRENGBEFUGTEN ÖSTERREICHS



An  
BMI- Abteilung III/1-Legistik  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Per e-mail

Ing.BE 3. November 2016

## **Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben – Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem unter anderem das Sprengmittelgesetz 2010 geändert wird (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres).

Der Verband der Sprengbefugten Österreichs befürwortet die Gleichstellung von Schießmitteln und Sprengmitteln – in Hinblick auf den eingeschränkten Bezug. Wir haben dies in der Vergangenheit immer gefordert.

Im 3. Hauptstück ist unter Besitz und Erwerb von Schießmitteln im § 23 (2) angeführt, dass eine Bewilligung gemäß Abs. 1 nicht erforderlich ist für:

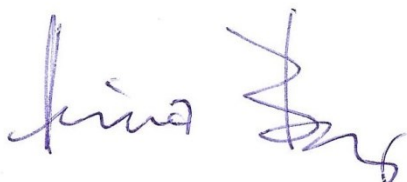
2. Inhaber eines Waffenpasses usw.,
3. traditionelle Schützenvereinigungen und ihre Mitglieder,
4. Sportschützenvereinigungen und ihre Mitglieder oder
5. Inhaber einer Gewerbeberechtigung für das Waffengewerbe.

Der Verband der Sprengbefugten Österreichs vertritt den Standpunkt, dass unsere Mitglieder welche durch ihre Ausbildung zum Sprengbefugten, die fachlich und sicherheitstechnisch weit über die der unter Punkt 2 bis 4 angeführten Inhaber von Waffenpässen und Vereinigungen hinausgeht, in dieser Gruppe angeführt gehören.

Mit dem Ersuchen die Sprengbefugten Österreichs in der entsprechenden Gruppe des § 23 (2) anzuführen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen und Glück auf!

Heinz Berger



**Ing. Heinz Berger**  
**Präsident**

**Verband der Sprengbefugten Österreichs**

**Verbandssitz:**

Liechtensteinstraße 22a/26

1090 Wien

mobil: +436643000785

email: [heinz.berger@sprengverband.at](mailto:heinz.berger@sprengverband.at)